

Basel, 26. Oktober 2005

PsyG Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Prof. Zeltner
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGP versteht sich als sachverständiges Organ für die wissenschaftliche Qualität der (Grund-) Ausbildung in Psychologie (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium) und übernimmt entsprechend Verantwortung im Bereich dieser Passagen im Gesetzestext.

Die SGP beurteilt das in Vernehmlassung stehende Psychologieberufegesetz insgesamt positiv. Es entspricht im Wesentlichen den Erwartungen und den Vorschlägen der SGP mit Ausnahme von drei zentralen Schwachstellen, nämlich (a) Geltungsbereich, (b) Qualitätskontrolle der Ausbildung und Weiterbildung sowie (c) Übergangsbestimmungen. Diese Schwachstellen müssen revidiert werden, damit das Gesetz die von der SGP erhoffte Wirkung erreichen kann.

a. Geltungsbereich (formuliert in Artikel 2)

Das Gesetz bezweckt den Gesundheitsschutz sowie den Schutz gegen Täuschung und Irreführung bei der Ausübung von Psychologieberufen einschliesslich der Psychotherapie. Es muss für Psychologieberufe im Gesundheitswesen sowie in denjenigen Bereichen, in denen der Mensch gegen Täuschung und Irreführung eines besonderen Schutzes bedarf (nachfolgend Psychologieberufe), namentlich für alle Tätigkeiten, bei denen Personen psychodiagnostischen Untersuchungen unterzogen, psychologisch beurteilt, beraten oder behandelt werden.

Kurz: Der Geltungsbereich darf nicht auf Psychologieberufe im „Gesundheitswesen“ eingeschränkt sein. Es müssen sämtliche Psychologieberufe geschützt werden. Über den Geltungsbereich des Gesetzes dürfen weder beim Publikum, noch bei den vollziehenden Behörden, noch bei den Berufsausübenden selbst Unsicherheiten entstehen. Die Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit ist zentral: Fachpsychologische Tätigkeit muss geschützt werden.

b. Qualitätskontrolle in der Ausbildung (formuliert in Artikel 6: Anforderungen an die Hochschulausbildung)

Gemäss Gesetzestext regeln die Hochschulen die Ausbildung in Psychologie nach Massgabe des Gesetzeszwecks. Die Hochschulausbildung muss mit einer Prüfung auf Lizentiats- oder Masterstufe im Sinne des Bologna-Modells abgeschlossen werden. Mit der Prüfung wird abgeklärt, ob die Absolventinnen und Absolventen die Ausbildungsziele erreichen. Die Hochschulen stellen die Qualität der Ausbildung in Psychologie sicher.

Hier fordert die SGP eine Präzisierung mit einem zusätzlichen Absatz derart, dass das Eidgenössische Departement des Innern verfügt, dass die Ausbildung an einer Hochschule nicht als Voraussetzung für die Weiterbildung anerkannt ist, wenn diese die Anforderungen der Grundausbildung auf Dauer nicht erfüllt. Die SGP legt höchsten Wert auf die Qualitätskontrolle der universitären Grundausbildung als Zugangsbedingung zur Weiterbildung; sie könnte einer Nichtberücksichtigung dieses Absatzes in keiner Weise zustimmen.

Zusätzlich möchte die SGP einen weiteren Absatz in Artikel 6 eingeführt wissen. Dieser sollte besagen, dass Hochschulabschlüsse, die zu Berufen nach diesem Gesetz berechtigen, regelmässig hinsichtlich der Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz überprüft werden müssen. Die SGP schlägt vor, dass der Bundesrat dazu eine kompetente Kommission bestimmt. Damit reklamiert die SGP für die Psychologieausbildung im Sinne dieses Gesetzes als sachkompetente Beraterin bestellt zu werden.

c. Übergangsbestimmungen (formuliert in Artikel 44)

Der gegenwärtige Text sieht vor, dass Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mehr als fünf Jahren selbständig einen Psychologieberuf ausüben, berechtigt sind, ihre Tätigkeit auch dann weiterzuführen, wenn sie die erforderliche Weiterbildung nicht absolviert haben.

Zudem sind Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit weniger als fünf Jahren selbständig einen Psychologieberuf ausüben, ohne die erforderliche Weiterbildung absolviert zu haben, verpflichtet, eine Nachqualifikation zu erwerben. Der Bundesrat regelt die Nachqualifikation nach Anhörung der Psychologieberufekommission, wobei er die Dauer der bisherigen Berufsausübung berücksichtigt. Wird die Nachqualifikation nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erworben, so muss die selbständige Berufstätigkeit eingestellt werden.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Gefahr besteht, dass die Übergangsbestimmungen dramatisch entschärft werden soll: Wer mehr als fünf Jahre tätig ist, darf ohne Grundausbildung in Psychologie und ohne Weiterbildung selbständig oder unselbständig in einem Psychologieberuf weiterarbeiten. Der Expertenentwurf sah eine Befreiung nur bei fehlender Weiterbildung vor. Die vernehmlasste Formulierung könnte bedeuten, dass jeder selbst ernannte Psychologe mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit unbegrenzt und ohne Restriktionen weitermachen darf. Dieser Entschärfung der Übergangsbestimmung stellt sich die SGP entschieden entgegen.

Diese drei Kommentare zum PsyG sind für die SGP von vitaler Bedeutung. Die Stellungnahme wurde der Generalversammlung der SGP zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt. Die GV 2005 hat diese einstimmig unterstützt. In der Hoffnung, dass Sie und die zuständigen Stellen aufgrund dieser Tatsache die adäquate Bedeutung zumessen, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexander Grob
Präsident der Schweiz. Gesellschaft für Psychologie SGP/SSP

Kopie: FSP